

Freiwillige Versicherung

Artikel 4 Reglement der Pensionskasse Uri (PKR)

Definition

Wird das Anstellungsverhältnis gekündigt, läuft die befristete Anstellung aus oder wird der Beschäftigungsgrad derart massgebend gesenkt, dass die Versicherungspflicht, aufgrund Nichterreichen der Eintrittsschwelle nicht mehr gegeben ist, hat dies in der Regel den Austritt aus der Pensionskasse zur Folge. Wird nicht unmittelbar oder innert Monatsfrist ein neues Arbeitsverhältnis eingegangen, kann bei der PK Uri eine freiwillige Versicherung, gegen die Folgen von Invalidität oder Tod bei der PK Uri für längstens zwei Jahre abgeschlossen werden.

Empfehlung

Grundsätzlich sollte die Versicherungssituation dort überprüft werden, wo bisher Prämien über Lohnabzüge erhoben wurden und solche bei fehlender Lohnzahlung wegfallen. Lohnabzüge (Prämien) erfolgen für die AHV / IV, Pensionskasse, Nichtberufsunfallversicherung und evtl. Krankentaggeldversicherung.

AHV/IV

Dauert der unbezahlte Urlaub innerhalb eines Kalenderjahres gegen ein Jahr, ist es empfehlenswert, sich mit der Sozialversicherungsstelle Uri (AHV-Ausgleichskasse), Dätwylerstrasse 11, 6460 Altdorf, Tel. 041 / 874 50 10, oder der AHV-Zweigstelle der Wohngemeinde in Verbindung zu setzen. Dies, um Beitragslücken, die im Rentenfall zu starken Kürzungen führen können, zu vermeiden. Wer pro Kalenderjahr ein bis zwei Monate arbeitet, kann davon ausgehen, dass der Mindestbeitrag (AHV/IV/EO) für das entsprechende Kalenderjahr erreicht ist. Die Verantwortung für eine Abklärung liegt bei der versicherten Person, sie wird empfohlen.

Pensionskasse Uri

Bei einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder einer Reduktion des Beschäftigungsgrads, sodass die Versicherungspflicht entfällt, kann die versicherte Person, auf ein schriftliches Gesuch hin, die Risikoversicherung weiterführen, sofern sie die Freizügigkeitsleistung (Altersguthaben) nicht verlangt. Sie bezahlt für die freiwillige Risikoversicherung eine Prämie von 3 Prozent des versicherten Lohnes (Prämie wird auf ganze und halbe Monate berechnet). Wird diese Risikoversicherung abgeschlossen, ist die Person bei der Pensionskasse Uri gegen die Risiken Tod und Invalidität in gleicher Höhe wie vor dem Austritt aus der obligatorischen Versicherung weiterversichert. Hingegen ist der Sparprozess für das Alter eingestellt. Die freiwillige Risikoversicherung endet mit dem Bezug der Versicherungsleistung, dem Erreichen des Rentenalters, dem Übertritt in eine andere Vorsorgeeinrichtung oder der Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit. Dauert der Arbeitsunterbruch länger als zwei Jahre, tritt die versicherte Person aus der Pensionskasse Uri aus. Es wird die Freizügigkeitsleistung ausgerichtet.

Nichtberufsunfall

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, ohne erneute Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses innerhalb eines Monats (31 effektive Tage), sollte eine Abredeversicherung abgeschlossen werden. Damit kann die Nichtberufsunfallversicherung bis zu längstens sechs aufeinanderfolgende Monate über das Ende der obligatorischen Versicherung hinaus verlängert werden.

Die Abredeversicherung gewährt die gleichen Versicherungsleistungen wie die obligatorische Nichtberufsunfallversicherung. Da kein Unterbruch in der Versicherung eintreten darf, muss die Abredeversicherung vor dem Ende der obligatorischen Nichtberufsunfallversicherung beim bisherigen Unfallversicherer (via Arbeitgeber) abgeschlossen werden.

Um keine Versicherungslücken entstehen zu lassen, muss die Versicherungsfrage vor dem Austritt geregelt werden.

Wünschen Sie Beratung, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.